

Eduard Eichmann, *Die Krönungservitien des Kaisers* (3j. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Kan. Abt. 28, 1939, 1—47). - Der wiederum sehr aufschlußreiche und doch nicht überzeugende Aufsatz beschäftigt sich mit den Abgaben oder Geschenken des Kaisers bei seiner Krönung. Es geht dabei vor allem um den *camerarius domini papae*, der im Krönungsordo Cencius II zweimal vorkommt: er erhält erstens als *Spolium* den Mantel des Kaisers und steht zweitens den kaiserlichen *camerarii* bei der Verteilung der Presbyterien an den päpstlichen Hofstaat bei. Obgleich nun *camerarius domini papae* die übliche Bezeichnung für den päpstlichen Kämmerer des 12. Jahrhunderts ist und die zweite der ihm zugewiesenen Rollen ebenfalls auf dieses Amt führt (denn der Kämmerer ist der Verteiler der päpstlichen Presbyterien), ist E. dennoch der Meinung, es handele sich nicht um diesen Kämmerer, den Vorsteher der Apostolischen Kammer, sondern um einen hypothetischen Privatkämmerer von Kubikularerang oder wahrscheinlicher um den *prior vestiarii*. Diese Deutung ermöglicht es E., an seiner Datierung des Ordo Cencius II auf 962/1014 festzuhalten. Man wird ihm darin nicht folgen, wohl aber anerkennen, daß er einen guten Grund gegen die Verfälschung des Cencius, der an anderer Stelle dem Kämmerer keinen Anteil an der Spolieneinnahme zuerkennt, vorgebracht hat. Die weiteren Teile des Aufsatzes beschäftigen sich mit der Hingabe des kaiserlichen Pferdes an die Senatoren, mit den Weihgaben an den Papst und mit dem Ausstreuen von Geld. Den Abschluß bildet die beherzigenswerte Mahnung, die Kaiserkrönung in die liturgiegeschichtliche Entwicklung einzuordnen, um sie zu verstehen. C. E.

Alfons Dopf, *Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südoberdeutschen Raumes*. Jena 1939, Fischer; 272 S. - D.s jüngstes Buch vereinigt eine Reihe von Untersuchungen, die sich wie seine früheren Arbeiten in besonderem Maße mit der „herrschenden Lehre“ auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte auseinandersetzen und den Nachweis erbringen sollen, daß die Zeit des 10. bis 13. Jahrhunderts eine Epoche der Blüte des deutschen Bauerntums im Mittelalter gebildet habe. Der Aufstieg des Bauernstandes in dieser Zeit sei jedoch nicht auf Kosten der großen Grundherren, sondern mit ihrer Unterstützung vor sich gegangen und sei deshalb auch dem Aufschwung des Großgrundbesitzes zugute gekommen. Dabei wendet sich D. zunächst gegen den herkömmlichen Begriff der „Grundherrschaft“ und hält an seiner Meinung von dem germanischen Ursprung des Großgrundbesitzes fest. Die Ausbildung von „Herrschaften“ sei in der Zugehörigkeit zu dem Stand des Adels begründet, sie sei autogen erfolgt; keineswegs könne man von einer halbstaatlichen Funktion dieser Herrschaften sprechen. Durch diese Herrschaften sei die Masse